



Marktgemeinde Lofer

www.lofer.eu

LAND SALZBURG

5090 LOFER 25

BEZIRK ZELL AM SEE

Hundesteuerordnung

der Marktgemeinde Lofer lt Gemeindevertretungsbeschluss vom 29.1.2015

§ 1

Steuergegenstand

In der Marktgemeinde Lofer unterliegt das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden einer Abgabe nach Maßgabe dieser Steuerordnung

§ 2

Steuerpflichtiger

Steuerpflichtig ist der Halter eines Hundes. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt im Zweifel der Haushaltsvorstand oder der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Steuer

Die Steuer wird für das Kalenderjahr erhoben. Für Berufshunde wird eine ermäßigte Gebühr vorgeschrieben. Die Hundesteuer sowie die ermäßigte Steuer für Berufshunde werden jährlich mittels Haushaltsbeschluss festgesetzt. Für Partnerhunde von behinderten Menschen wird keine Hundesteuer eingehoben.

Entsteht oder endet die Steuerpflicht während des Jahres, ist für jeden Monat, in dem die Steuerpflicht bestanden hat, ein Zwölftel des gesamten Jahresbetrages zu entrichten.

§ 4

Berufshunde u. ausgebildete Lawinensuchhunde

Unter den Begriff Berufshunde fallen Hunde, welche in Ausübung eines Berufes oder Erwerbs gehalten werden (z.B. Jagdhunde von Berufsjägern). Ein geeigneter Nachweis über die entsprechende Nutzung bzw. über die Ausbildung des Hundes ist dem Gemeindeamt Lofer vorzulegen.

§ 5

Partnerhunde

Als Partnerhunde für behinderte Menschen gelten nur Hunde, welche eine erfolgreiche Abschlussprüfung vor einer unabhängigen Kommission abgeliefert haben. (Kontaktadresse: Partnerhunde Österreich, Weitwörth 1, A-5110 Oberndorf)

§ 6

Entstehung der Steuerschuld und Fälligkeit

Für das Halten eines Hundes entsteht die Steuerschuld ab dem, dem Erwerb des Hundes bzw. ab dem Zuzug mit einem Hund nachfolgenden Monatsersten.

Für das Halten neugeworfener Hunde entsteht die Steuerschuld ab Ablauf jenes Monates, in dem der Hund das Alter von 3 Monaten erreicht hat.

Die Steuer wird im Zuge der 2. Quartalsvorschreibung zur Gänze vorgeschrieben.

§ 7

Auskunftspflicht und Kontrolle

Jeder über ein Grundstück Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, der Abgabenbehörde auf Befragen über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskünfte zu erteilen. Ebenso ist jeder Haushaltsvorstand sowie Betriebsinhaber und jeder Hundehalter zur wahrheitsgetreuen Auskunftserteilung über die Hundehaltung verpflichtet.

§ 8

Hundemarke

Die Abgabenbehörde folgt dem Hundehalter für jeden Hund eine Hundemarke aus.

Bei Verlust der Marke hat der Hundehalter eine Ersatzmarke bei der Abgabenbehörde zu erwerben.

Außerhalb des Hauses oder einer umzäunten Liegenschaft müssen die Hunde mit der in leicht sichtbarer Weise befestigten Hundemarke versehen sein.

Andere den Hundemarken ähnliche Marken dürfen den Hunden nicht angelegt werden.

§ 9

Verfahren

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Steuerordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:

Meindl Norbert

*Kundmachungsdauer 2 Wochen
An der Amtstafel der Gemeinde
Lofer
Angeschlagen am
Abgenommen am:*

Dies bestätigt: